Mehr Gerechtigkeit und allgemeiner Wohlstand auf der Erde

Die IV. Welthandelskonferenz (UNCTAD IV) ist hierzu eine wichtige Etappe

PETER HERMES

Das Jahr 1976 wird, wie schon 1974, ein Jahr großer Weltkonferenzen. In diesem Jahr sind es die Vierte Welthandelskonferenz (UNCTAD IV) vom 3. bis 28. Mai in Nairobi, die Vierte Verhandlungsrunde der Dritten Seerechtskonferenz vom 15. März bis 7. Mai in New York, die erste Weltkonferenz über menschliches Siedlungswesen (HABITAT) vom 31. Mai bis 11. Juni in Vancouver und schließlich die erste Weltbeschäftigungskonferenz vom 4. bis 17. Juni in Genf. Weltkonferenzen sind heute kein Ausdruck von Gigantomanie, sondern angesichts der schnell wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit aller Weltteile eine Notwendigkeit. Was heute in dem einen Weltteil geschieht, berührt stärker als je zuvor die übrigen Weltteile. Hinzu kommt, daß sich durch das Zusammenrücken der Welt auch die Probleme und Aufgaben aller Regionen ähnlicher werden. — Mit den drei ersten Weltkonferenzen dieses Jahres befassen sich die drei ersten Beiträge dieses Heftes. Zur Weltbeschäftigungskonferenz folgen Beiträge im nächsten Heft.

I. Allgemeines

Die vom 3. bis 28. Mai 1976 in Nairobi stattfindende IV. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD IV) schließt an die früheren VN-Konferenzen für Handel und Entwicklung (I. UNCTAD 1964 in Genf, II. UNCTAD 1968 in New Delhi, III. UNCTAD 1972 in Santiago de Chile) und an die wichtigen VN-Konferenzen der letzten Jahre an (6. Sondergeneralversammlung über Rohstoffe und Entwicklung im April 1974, Welternährungskonferenz im November 1974, 2. UNIDO-Generalkonferenz im März 1975, 7. Sondergeneralversammlung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im September 1975). Der Themenkreis von UNCTAD IV ist auch Gegenstand der Beratungen im Rahmen der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) in Paris, in der 19 Entwicklungsländer und 8 Industrieländer einschließlich der Europäischen Gemeinschaft in vier Kommissionen die gesamten Probleme des Nord-Süd-Verhältnisses behandeln. Das UNCTAD-Sekretariat nimmt an der KIWZ als Ständiger Beobachter teil.

Die Tagesordnung für UNCTAD IV umfaßt u.a.:

- Maßnahmen im Hinblick auf Rohstoffe, einschließlich Entscheidungen über ein ›integriertes Programm‹;
- Maßnahmen bezüglich Halb- und Fertigwaren einschließlich der Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Ausweitung und Diversifizierung der Halb- und Fertigwarenausfuhren aus Entwicklungsländern;
- Jüngste Tendenzen auf dem Gebiet des internationalen Handels und der internationalen Entwicklung;
- Monetäre und Kreditfragen einschließlich realem Ressourcentransfer an die Entwicklungsländer;
- Übertragung von Technologie.

Die Entwicklungsländer haben auf einer Ministerkonferenz vom 2. bis 7. Februar 1976 in Manila in einer Erklärung und einem Aktionsprogramm ihre Forderungen festgelegt, u.a.:

> Umstrukturierung des internationalen Rohstoffhandels einschließlich entsprechender Beschlüsse für ein integriertes Programm, Maßnahmen für die Indexierung der Rohstoffpreise und Einsetzung einer Regierungsvertretergruppe innerhalb der UNCTAD, um einen gemeinsamen Fonds zur Finanzierung internationaler Rohstofflager einzurichten;

> Verbesserung des Marktzugangs für Halb- und Fertigwaren der Entwicklungsländer, Beseitigung der Einfuhrzölle, Vereinbarungen gegen restriktive Geschäftspraktiken und zur Arbeitsweise von transnationalen Unternehmen mit einer Umorientierung ihrer Aktivitäten in Richtung auf vollständige Fabrikation bzw. Verarbeitung in den Entwicklungsländern, Verlagerung von Industrien in Entwicklungsländer, Reform der GATT-Regeln, um eine Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer sicherzustellen.

> Maßnahmen gegen die Verschuldung der Entwicklungsländer sowohl für öffentliche Schulden (Annullierung für die ärmeren Länder) als auch für Handelsschulden (Konsolidierung auf 25 Jahre) einschließlich einer Schuldenkonferenz der UNCTAD noch im Jahre 1976, Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um das Ziel, 0,7 vH des Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe zu gewähren, keinesfalls später als 1980 zu erreichen, Einführung einer Entwicklungshilfesteuer in den Industrieländern, Zugang zu den Kapitalmärkten durch die Entwicklungsländer über Garantien der Industriestaaten, Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten ohne Beeinträchtigung von Entwicklungsplänen, konditionsfreie Gewährung von Kapitalhilfe und IWF-Finanzierung, Verbindung zwischen der Schaffung von Sonderziehungsrechten des IWF und zusätzlicher Entwicklungsfinanzierung (link);

> Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer durch die Einrichtung von Zentren für den Technologietransfer, Verabschiedung eines rechtlich bindenden Kodex für den Technologietransfer, der den besonderen Interessen der Entwicklungsländer Rechnung trägt, bei der Revision des Patentrechts die Berücksichtigung des Entwicklungsaspekts.

Der Rat der UNCTAD, das zwischen den Konferenzen tagende Organ, hat sich in einer Sondertagung vom 8. bis 20. März 1976 in Genf, in einer Art Generalprobe für Nairobi, mit allen Tagesordnungspunkten der UNCTAD IV befaßt. Nach den Vorstellungen des UNCTAD-Sekretariats hatte die Ratstagung die Funktion einer Vorverhandlung, um die Bereiche zu ermitteln, in denen es sehr schwierig sein wird, zu einer Einigung zu kommen, im Gegensatz zu solchen, in denen Fortschritte eher möglich zu sein scheinen.

II. Einzelne Themen der Konferenz

1. Im Mittelpunkt der UNCTAD IV werden die Forderungen nach Lösungen der Probleme im Bereich der *Rohstoffe* auf der Grundlage eines integrierten Programms stehen, das nach den Vorstellungen des UNCTAD-Sekretariats folgende wesentliche Elemente haben soll:

- Errichtung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von internationalen Rohstofflagern und weiteren Rohstoffabkommen. — Dies ist der Ausgangspunkt des integrierten Programms und sein Kernstück;
- internationale Rohstoffabkommen mit Lagerhaltung für mindestens 10 Grundstoffe (Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Hartfasern, Jute und Juteerzeugnisse, Baumwolle, Kautschuk, Kupfer, Zinn);
- Liefer- und Abnahmeverpflichtungen;
- kompensatorische Erlösstabilisierung;
- Förderung der Rohstoffverarbeitung im Erzeugerland;
- die zur Durchführung des Programms erforderlichen Einrichtungen.

Die Hinzunahme weiterer Rohstoffe in das integrierte Programm ist ausdrücklich vorgesehen. Auch soll der gemeinsame Fonds bei der Finanzierung von Lagerhaltungen für noch nicht in Abkommen erfaßte Rohstoffe einspringen. Die direkte Indexierung wird nicht als ausdrückliches Element des inte-

grierten Programms genannt, steht jedoch als Forderung hinter den Kriterien für eine Preisbildung bei den Rohstoffen (insbesondere durch eine geforderte volle Berücksichtigung der Weltinflationsrate). Der gemeinsame Finanzierungsfonds ist nicht nur als eine Zusammenfassung der Finanzierung einzelner Ausgleichslager gedacht, sondern als globales Interventionsinstrument, das nicht nur für Rohstoffe angewandt werden soll, für die bereits Abkommen vorliegen. Der Fonds kann daher auch als Instrument gesehen werden, um in bestimmten Fällen die Angebotsseite zu beeinflussen, wobei auch gezielte Operationen gegenüber Außenseitern möglich wären. Es leuchtet ein, daß der Fonds — sein Umfang und sein Mechanismus — das entscheidende Instrument der Rohstoffpolitik sein soll.

Es bestehen sowohl in der Bundesregierung wie auch in den anderen Regierungen der Europäischen Gemeinschaft und der OECD starke Zweifel, ob ein so umfassendes Programm mit globalen Lösungen die als möglich angesehenen Verbesserungen auf den Rohstoffmärkten herbeiführen kann.

Die deutsche Rohstoffpolitik hat folgende Grundsätze und Ziele:

> Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer durch stabile Erlöse aus dem Rohstoffexport und durch Erhöhung ihrer Deviseneinnahmen, insbesondere Diversifizierung der Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe;

> Herbeiführung von für die Verbraucher gerechten und für die Erzeuger rentablen Preisen unter gleichzeitiger Förderung eines langfristigen Gleichgewichts zwischen einer zunehmenden Produktion und einem zunehmenden Verbrauch;

> bevorzugte Behandlung der ärmsten Erzeugerländer;

> verbesserte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugerländer und stabilere Versorgung für die Verbraucherländer;

> Förderung eines angemessenen Investitionsniveaus in den Grundstoff-Produktionssektoren.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, zur Verwirklichung dieser Grundgedanken an gemeinsamen Anstrengungen der Industrieländer und der Entwicklungsländer mitzuwirken, insbesondere alle von den Entwicklungsländern genannten Rohstoffe darauf zu untersuchen, ob sich adäquate Lösungen finden lassen. Sie ist aber nicht bereit, mittels einer dirigistischen Rohstoffpolitik dem Welthandel schweren Schaden zuzufügen.

Im Rahmen der Rohstoffragen hat die Bundesregierung einer Stabilisierung der Exporterlöse der Entwicklungsländer aus Rohstoffverkäufen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zu diesem Zweck wurde ein Erlösstabilisierungsmodell vorgeschlagen, das mit den Erlösen aus dem Verkauf von einem Sechstel des IWF-Goldes finanziert werden sollte, um den Entwicklungsländern einen gezielten Ausgleich beim Rückgang von Rohstoffexporterlösen zu gewähren, der ihnen die Fortführung ihrer Entwicklungsprojekte unabhängig von Preisschwankungen garantiert. Dieser Vorschlag hat in abgewandelter Form Eingang in die kürzlichen Beschlüsse im Rahmen des Internationalen Währungsfonds über Zahlungsbilanzhilfen für Entwicklungsländer gefunden. Damit sind die Ziele, die sich die Bundesregierung mit ihrem Erlösstabilisierungsmodell setzte, materiell weitgehend als erreicht anzusehen.

2. Nicht unerhebliche Bedeutung wird den Tagesordnungspunkten *Halb- und Fertigwaren* sowie *internationaler Handel und Entwicklung* beizumessen sein, die so wichtige Fragen, wie die *Allgemeinen Zollpräferenzen* für Entwicklungsländer, *nicht-tarifäre Handelshemmnisse, restriktive Geschäftspraktiken* und die *industrielle Zusammenarbeit* behandeln.

Ein kurzer Überblick läßt erkennen, daß dieser Bereich eine Schlüsselposition in den Debatten und Entscheidungen auf der UNCTAD IV einnehmen wird:

- Das System der Allgemeinen Präferenzen ist ein wesentlicher Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Entwicklungsländer. Die von den verschiedenen Geberländern eingeführten Systeme weisen jedoch Unterschiede im Konzept und in der Wirkung auf, die ein Nachdenken über die künftige Entwicklung nicht nur im Hinblick auf die Verlängerung des zunächst auf 10 Jahre befristeten Anwendungszeitraumes zweckmäßig erscheinen lassen.
- Die multilateralen Handelsverhandlungen haben in der Frage der Behandlung der Entwicklungsländer einen wichtigen Punkt erreicht. Die Erklärung von Tokyo im Jahre 1973 weckte zahlreiche Hoffnungen, die nach Ansicht der Entwicklungsländer noch zu erfüllen sind. Dies gilt insbesondere für tropische Produkte.
- Die Erklärung und das Aktionsprogramm der 2. UNIDO-Generalkonferenz in Lima stecken das Ziel, die Industriekapazität der Entwicklungsländer bis zum Jahre 2000 auf 25 vH der Gesamtkapazität der Welt zu erhöhen.

Allgemeine Zollpräferenzen

Die Europäische Gemeinschaft sowie in der Folge Japan und die USA haben von vornherein darauf bestanden, daß ihr Angebot auf Einräumung von Zollpräferenzen für Halb- und Fertigwaren autonomen Charakter hat (keine Bindung durch Abkommen) und zeitlich beschränkt sein soll. Durch die zeitliche Beschränkung auf zunächst 10 Jahre und die Wahrung eines autonomen Charakters waren die Industrieländer in der Lage, bei der Verwirklichung ihres Angebots, das seinerzeit einen Schritt in entwicklungspolitisches Neuland darstellte, großzügiger vorzugehen, als es bei einer unbegrenzten Festlegung bei Anbeginn möglich gewesen wäre. Es ist aber schon jetzt zu übersehen, daß die Zielsetzung der Allgemeinen Zollpräferenzen, nämlich

> Steigerung der Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer,

> Förderung der Industrialisierung,

> Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums,

eine Verlängerung am Ende des zehnjährigen Anwendungszeitraums erforderlich machen wird. Die Europäische Gemeinschaft hat aus dieser Erkenntnis heraus bereits beschlossen, das Schema für einen weiteren Zeitraum nach Ablauf der 10-Jahresfrist im Jahre 1981 anzuwenden. Andere Industrieländer haben zu erkennen gegeben, daß sie ebenfalls die Präferenzregelung weitergelten lassen wollen.

Die Europäische Gemeinschaft, in deren ausschließliche Zuständigkeit die Gewährung von Zollpräferenzen fällt, hat wiederholt ihr Präferenzschema verbessert und damit gezeigt, welche Bedeutung sie dem Zugang der Entwicklungsländer zu den Märkten der Industrieländer beimißt. Zwei Größenordnungen unterstreichen dies:

- die westlichen Industrieländer nehmen bereits rund $^3/_4$ der Exporte der Entwicklungsländer auf (dagegen gehen nur 5 vH in die sozialistischen Länder);
- an den Gesamtimporten der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1975 hatten die Entwicklungsländer einen Anteil von 20 vH (allerdings einschließlich Erdölimporte).

Aus deutscher Sicht sind die Maßnahmen zur kontinuierlichen Ausweitung der Industriegüterausfuhr der Entwicklungsländer entscheidend. Die Haltung, in den Entwicklungsländern nur Rohstofflieferanten zu sehen, muß überwunden werden. Die Märkte müssen den Entwicklungsländern auch für Halb- und Fertigwaren noch stärker geöffnet werden. Die Bundesregierung wird diese liberale Politik konsequent fortführen und sie nachdrücklich auch in der Europäischen Gemeinschaft vertreten. Die Öffnung der Märkte der Industrieländer für Waren aus der Dritten Welt ist die Antwort, mit der wir über die Glaubwürdigkeit unserer Forderung auf einen liberalen Welthandel selbst entscheiden.

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse

Die Entwicklungsländer verlangen von den Industrieländern eine allgemeine handelspolitische Präferenzbehandlung, nicht nur im Zollbereich. Sie fordern deshalb den Abbau aller nicht-tarifären Handelshemmnisse, soweit diese ihre Exporte in die Industrieländer berühren. Die Bundesregierung steht diesen Forderungen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Sie setzt sich in der EG für entsprechende Lösungen ein, jedoch eignet sich nicht jedes Handelshemmnis für eine präferenzielle Lösung.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Bereichen, bei denen Sonderregelungen zugunsten der Entwicklungsländer erforderlich sind, um die Annahme der in den multilateralen Handelsverhandlungen erzielten Lösungen durch die Entwicklungsländer zu erreichen, z.B. Ausnahmen von dem generellen Subventionsverbot durch Aufstellung einer Positivliste für Fälle, in denen die Subventionen dem Aufbau einer exportorientierten Industrie zur Diversifizierung der Exportstruktur dienen;
- Bereichen, bei denen Sonderlösungen zugunsten der Entwicklungsländer möglich sind, z.B. vorrangiger Abbau von mengenmäßigen Beschränkungen im Falle eines besonderen Exportinteresses der Entwicklungsländer;
- Bereichen, bei denen günstigere Bedingungen für die Entwicklungsländer nicht möglich sind. Hierzu zählen die geplanten Vereinbarungen über Normen, Etikettierung und Verpackung sowie sanitäre und gesundheitsrechtliche Vorschriften. Eine Ausnahme der Entwicklungsländer von diesen Verpflichtungen, die dem Schutz des Verbrauchers dienen und die eine Aussage über den Gütegrad der Ware enthalten, ist unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht möglich und liegt auch nicht im Interesse der Entwicklungsländer. Denkbar wäre nur die Gewährung von technischer Hilfe, um den Entwicklungsländern die Anwendung der Verpflichtungen aus den Vereinbarungen zu ermöglichen.

Über Abbaumöglichkeiten bei nicht-tarifären Handelshemmnissen wird im Rahmen der GATT-Runde verhandelt. In diesen Verhandlungen wurde bereits gute Arbeit geleistet, welche die Basis für eine Einigung in den Grundfragen sowie über Sondermaßnahmen für Entwicklungsländer verbessert hat. Die Kommission als Sprecher der EG hat sich an diesen Arbeiten aktiv beteiligt. Die Bundesregierung wird sie in ihren Bemühungen weiter unterstützen. Insbesondere wird sie rasche Lösungen mit Präferenzcharakter für die Entwicklungsländer bei den mengenmäßigen Beschränkungen und im Bereich der Ausgleichszölle und Subventionen anstreben.

Restriktive Geschäftspraktiken

Es läßt sich nicht leugnen, daß Unternehmen den internationalen Handel nachteilig beeinflussen können, wenn sie restriktive Geschäftspraktiken anwenden oder ihre marktbeherrschende Stellung mißbrauchen.
Die Öffnung der Märkte durch Abbau und Kontrolle von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken ist schon immer ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Sie sieht es auch als eine Aufgabe der Entwicklungsländer selbst an, wettbewerbsbeschränkende Praktiken, die sich in ihrem Hoheitsgebiet auswirken, durch ein auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung basierendes Instrumentarium zu überwachen. Eng verknüpft damit ist der Fragenkomplex ›Transnationale Unternehmen‹, der in der dafür geschaffenen VN-Kommission behandelt wird.

Industrielle Zusammenarbeit

Die Entwicklungsländer allein können die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Industrieländer sie beim Auf- und Ausbau ihrer Industrie unterstützen. Notwendig ist jedoch ein günstiges Investitionsklima, das sich leider in der letzten Zeit in einigen Ländern verschlechtert hat.
Die Europäische Gemeinschaft kann mit gutem Recht auf ihre bisherigen Leistungen, nicht nur zur Liberalisierung des Handels, sondern auch zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit verweisen, die sich wie folgt umreißen lassen:

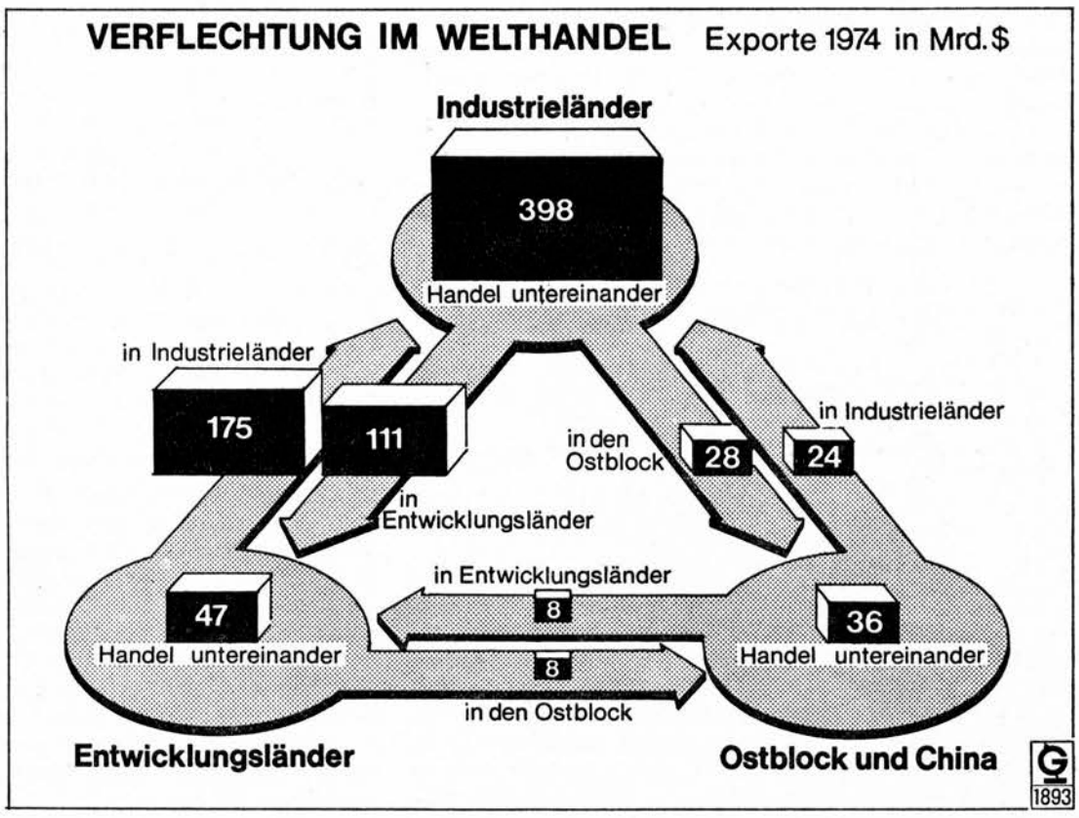

Wenn auch die westlichen Industrieländer unter sich selbst die besten Handelspartner sind, so steht für die Zukunft eine viel stärkere Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern an Bedeutung nicht dahinter zurück. Die Frage ist, wie kann diese Entwicklung zeitlich so beschleunigt und an Umfang so erfüllt werden, daß ›Zusammenarbeit‹ zwischen Nord und Süd als Leitmotiv gilt. Die Alternative wäre ein ›Gegeneinander‹. Die Industriestaaten sind auf Öl und andere Rohstoffe aus den Entwicklungsländern angewiesen, aber diese selbst benötigen eine angemessene eigene Industrialisierung und Abnahme von Industrieerzeugnissen durch die Industrieländer, um ihre Armut lindern zu können. — Mit diesen Problemen des Handelsaustauschs befaßt sich die Vierte Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD IV), die vom 3. bis 28. Mai 1976 in Nairobi stattfindet. Siehe hierzu den Beitrag auf S. 37ff.

> Finanzhilfe im Rahmen der Abkommen von Jaunde und Lomé;
> Maßnahmen zur Absatzförderung von Halb- und Fertigwaren aus Entwicklungsländern im Rahmen der EG-Handelspolitik;
> Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank.

Die Bundesregierung bekräftigt ihre bisherige Haltung, daß

> eine stärkere Integration der Entwicklungsländer in die internationale Arbeitsstellung notwendig ist;
> im Bereich des Handels der weitere Abbau tariflicher und nicht-tariflicher Handelshemmnisse sowie die Förderung der Strukturanpassung in Industrieländern wesentlich zur Steigerung der Ausfuhren der Entwicklungsländer beitragen können;
> bei der Anpassung an den unvermeidlichen Strukturwandel im Gefolge vermehrter Einfuhren aus den Entwicklungsländern schwerwiegende Ungleichgewichte bei Produktion und Beschäftigung zu vermeiden sind.

Durch das Entwicklungsländersteuergesetz (mit der Zulassung gewinnmindernder Rücklagen) und das Auslandsinvestitionsgesetz (durch die Berücksichtigung der Anlaufverluste bei ausländischen Beteiligungen) fördert die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen.

Andererseits sind Forderungen der Entwicklungsländer nach antizipatorischen Strukturanpassungsmaßnahmen und nach Verlagerung bestimmter Industriezweige von Industrieländern in Entwicklungsländer nicht akzeptabel. Die Steuerung der Strukturen durch den Markt muß sowohl aus Gründen der Effizienz als auch zur Erhaltung der autonomen Entscheidungsfähigkeit der am Wirtschaftsprozeß Beteiligten aufrechterhalten bleiben. Die Ausrichtung der Strukturpolitik an einer vom Staat vorgegebenen Wirtschaftsstruktur würde dagegen die in unserer Wirtschaftsordnung bewährte Elastizität und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft an sich ständig verändernde Markt- und Produktionsbedingungen erheblich beeinträchtigen und zu Fehlentwicklungen führen.

3. Einen weiteren wichtigen Punkt werden *monetäre und Kreditfragen* einschließlich des realen Ressourcentransfers für die Entwicklungsländer bilden.

Wir sind uns bewußt, daß eine Weltwirtschaft nur bei einem gesunden Weltwährungssystem funktionieren kann und begrüßen deshalb die auf diesem Gebiet in jüngster Zeit erreichten Fortschritte. Besonders die Beschlüsse auf der Tagung des Interimausschusses des IWF im Januar 1976 in Kingston und die Entscheidungen des IWF-Direktoriums haben für die Entwicklungsländer im währungspolitischen Bereich ein Paket von Vergünstigungen gebracht, die zum Teil bereits in Kraft gesetzt worden sind:

> Erhöhung der Kreditlinien um 45 vH, dabei für die Entwicklungsländer (ohne Ölländer) eine Ausweitung von 2,7 Mrd SZR;
> Ausweitung und Verbesserung der bestehenden kompensatorischen Finanzierung von 50 vH auf 75 vH der IWF-Quoten mit einem Volumen von 1,5 Mrd SZR;
> Errichtung eines Trust Fund mit IWF-Gold-erlösen in Höhe von ca. 1,5 Mrd SZR;
> Aus dem für den Trust Fund zu verkaufenden 1/6 IWF-Gold erhalten die Entwicklungsländer zusätzlich 30 vH vorab entsprechend ihren Quotenanteilen. Das bedeutet einen Gewinn von ca. 0,55 Mrd SZR.

Das bisher nicht ausgeschöpfte Ziehungspotential der Entwicklungsländer beträgt rd. 6 Mrd SZR. Die theoretischen Kreditmöglichkeiten für die Entwicklungsländer belaufen sich bei Hinzunahme der jüngst geschaffenen Möglichkeiten nunmehr auf rund 12 Mrd SZR. Diese monetären Hilfen für die Entwicklungsländer können die Finanzierung ihrer voraussichtlichen Zahlungsbilanzdefizite und damit die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungspläne spürbar erleichtern. Ungeachtet dessen betrachtet die Bundesregierung das Problem der Verschuldung der Entwicklungsländer mit großer Sorge und ist deshalb weiterhin bereit, fallweise je nach der Lage eines Entwicklungslandes und zusammen mit anderen Gläubigerländern etwa notwendige Umschuldungsmaßnahmen zu prüfen. Die Verschuldung einer Reihe von Entwicklungsländern hat gerade im Verlaufe der Rezession und der außerordentlichen Ölpreiserhöhungen beängstigende Ausmaße erreicht.

Ein wichtiger Beitrag zur Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer ist die Entwicklungshilfe. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Entwicklungshilfe in den Jahren 1972 bis 1975 (auf Dollarbasis) verdoppelt und hält an ihrer Zielsetzung fest, die Entwicklungshilfe nach Möglichkeit weiter zu steigern. Entwicklungshilfe mildert die Schuldenlast der Entwicklungsländer vor allem dann, wenn sie überwiegend in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (grants) geleistet wird. Die Bundesregierung räumt den ärmsten Entwicklungsländern, d.h. den LLDC und den durch die Krise am meisten betroffenen Ländern (MSAC) IDA-Bedingungen ein, die ein so hohes Zuschußelement haben, daß sie einem grant fast gleichkommen.

4. Die Übertragung von *Technologie* zu Vorzugsbedingungen ist ein besonderes Anliegen der Entwicklungsländer. Die Vorarbeiten für einen Verhaltenskodex für den Technologietransfer werden schon seit einiger Zeit in den entsprechenden UNCTAD-Gremien betrieben. Die Entwicklungsländer und anschließend die westlichen Industrieländer erstellten Entwürfe für einen solchen Kodex. Auch die dritte Tagung der VN-Seerechtskonferenz befaßte sich mit dem Technologietransfer.

Der von den Entwicklungsländern angestrebte Kodex wäre nach internationalem Recht bindend und allgemein anwendbar. Er würde äußerst detaillierte und erschöpfende Regeln enthalten.

Der Entwurf der westlichen Industrieländer sieht einen nicht-bindenden Kodex mit einer Reihe elastischer Regeln vor, der allgemein anwendbar wäre, d.h. der sich sowohl auf Ursprungs- als auf Empfängerstaaten bezieht und die in den Empfängerstaaten befindlichen nationalen Unternehmen nicht ausnimmt. Nach Ansicht der westlichen Industrieländer wäre angesichts ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Verschiedenartigkeit und Vielfalt der Transaktionen nur ein derartiger Kodex annehmbar und in der Praxis anwendbar. Die sozialistischen Länder haben keinen eigenen Entwurf vorgelegt, aber ihre Präferenz für den Entwurf der westlichen Industrieländer ausgedrückt.

Bei realistischer Betrachtung der Schwierigkeiten, einen rechtlich verbindlichen Kodex allseits annehmbar zu machen, und der enormen zeitlichen Verzögerung bis zu einer ratifizierten Annahme wird einem Verhaltenskodex ohne rechtliche Bindung in Form einer Resolution in jedem Fall der Vorzug zu geben sein.

III. UNCTAD IV und eine neue Weltwirtschaftsordnung

UNCTAD IV fällt in eine Zeit weltweiter Rezession, die — auch wenn bis dahin die Talsohle durchschritten sein dürfte — gezeigt hat, daß die Interdependenz der Weltwirtschaft nicht nur ein Schlagwort ist. Schließlich waren nicht nur die Industrieländer von dieser Rezession betroffen, sondern auch die Entwicklungsländer haben erkennen müssen, daß ihr weiterer Fortschritt eng an das allgemeine Wirtschaftswachstum gekoppelt ist. Eine Verlangsamung des Wachstums in den westlichen Ländern führte deshalb über den Rückgang der Einfuhr automatisch zu einer Verlangsamung des Wachstums auch in den Entwicklungsländern. So ist es zu verstehen, daß die Konfrontation, die noch in der 6. VN-Sonder-

generalversammlung im April 1974 zum Ausdruck kam, umgeschlagen ist und auf der 7. VN-Sondergeneralversammlung im September 1975 eine Verständigung möglich wurde. Sie brachte eine teilweise Konkretisierung der Forderungen der Entwicklungsländer nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, schwächte sie aber auch teilweise ab. Obwohl die Basisdokumente für eine neue Weltwirtschaftsordnung, die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm der 6. Sondergeneralversammlung sowie die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in der Schlußerklärung der 7. SGV in Bezug genommen wurden, hat die deutsche Delegation es klargemacht, daß eine Bezugnahme auf frühere Resolutionen nicht bedeuten kann, daß die von der Bundesregierung dabei gemachten Vorbehalte gegenstandslos geworden sind. Man kann allerdings auch nicht davon ausgehen, daß die Forderungen der Entwicklungsländer auf Umverteilung endgültig fallengelassen sind.

Wichtige Forderungen der Dritten Welt, die zum Inhalt einer neuen Weltwirtschaftsordnung gehören, sind auch Gegenstand der Konferenz in Nairobi:

> Das integrierte Rohstoffprogramm der UNCTAD mit Abnahmegarantien bei Rohstoffen und einem gemeinsamen Fonds zur Finanzierung der Überschußproduktion; Bindung der Ausfuhrpreise der Entwicklungsländer an ihre Einfuhrpreise (Indexierung); Verzicht der Industrieländer, Substitutionsprodukte zu entwickeln und herzustellen;

> Recht der Entwicklungsländer, ausländische Investitionen allein nach nationalen Gesetzen zu enteignen (ohne Berücksichtigung des Völkerrechts);

> Änderung des Weltwährungssystems überwiegend zur Erleichterung der Finanzierung des Bedarfs der Entwicklungsländer;

> automatische Übertragung realer Ressourcen zugunsten der Entwicklungsländer;

> automatische Schuldenmoratorien und mechanisch wirkende Richtlinien für Schuldenregelungen;

> Übertragung von moderner Technologie an die Entwicklungsländer zu Vorzugsbedingungen unter Eingriff in private Vertragspositionen;

> Übertragung von Zöllen und Steuereinnahmen an die Entwicklungsländer, die den Industrieländern bei Rohstoffimporten zufließen.

Es versteht sich nach dem zuvor Gesagten von selbst, daß einer damit etwa verbundenen Aufkündigung der marktwirtschaftlich orientierten Weltwirtschaftsordnung mit der Folge einseitiger und unvorhersehbarer Eingriffe in den Ablauf der Weltwirtschaft nicht zugestimmt werden kann. Eine Reihe dieser Forderungen wird zudem undifferenziert reiche und arme Länder begünstigen, so daß ein Ressourcentransfer auf dieser Grundlage größtenteils einzelnen Industrie- und den reicheren Entwicklungsländern zugute käme. Auch würde eine Lawine dirigistischer Maßnahmen und ein Heer von Bürokraten zu ihrer Durchführung notwendig sein. Die Bundesregierung hofft, daß insbesondere die eingehende Behandlung dieser Fragen in der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris hier noch weitere Aufklärung bringen wird.

Dies gilt auch bei der Frage von Rohstofferzeugerkartellen. Es ist nicht einzusehen, wie weltwirtschaftliches Wachstum durch eine Angebotsbeschränkung erreicht werden kann. Exportkartelle, die zu Angebotsbeschränkungen führen, sind daher ein ebenso ungeeignetes Mittel wie eine Indexierung von Rohstoffpreisen, die zu einer Inflationsautomatik, zu Wettbewerbsverzerrungen und Strukturverschiebungen führen würde. Am meisten würden die ärmeren Entwicklungsländer betroffen, die nicht in der Lage sind, die höheren Rohstoffkosten über ihre Verarbeitungsprodukte weiterzugeben.

IV. Kooperation oder Konfrontation

Der Geist der Zusammenarbeit, der die 7. Sondergeneralversammlung bestimmte, und der zwischenzeitlich mit der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris eingeleitete Nord-Süd-Dialog lassen die Bundesregierung hoffen, daß auch die UNCTAD IV vom Willen zur Kooperation und zur gemeinsamen Überwindung der Schwierigkeiten getragen sein wird. Die Bundesrepublik Deutschland ist zu echter und konstruktiver Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bereit, um zu Reformen des weltwirtschaftlichen Systems zu kommen, die die bestehenden Ungleichgewichte abbauen und den Entwicklungsländern ein stabiles Wirtschaftswachstum sichern. Dies zu verwirklichen, ist ein langwieriger Prozeß. Es ist zu hoffen, daß UNCTAD IV eine wichtige Etappe auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit und allgemeinem Wohlstand auf der Erde wird.

Nationalisierung und Internationalisierung der Meere

Zur Vierten Verhandlungsrunde der Dritten Seerechtskonferenz

MAX IVERS KEHDEN

Die deutsche Öffentlichkeit hat von den grundlegenden Änderungen der Nutzungsverhältnisse an den Weltmeeren bisher kaum Notiz genommen. Zwar sind die Abhängigkeit unserer Volkswirtschaft von überseeischen Energie- und Rohstoffzufuhren und die Bedeutung des Exports für Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung allgemein erkannt. Aber das Verständnis für die See und die Bedeutung von Seetransport und anderen Meeresnutzungen für volkswirtschaftliche Entwicklungen und Sicherheit unseres Staatswesens ist nicht in gleichem Maße verbreitet. Nicht zuletzt deshalb spielt die Bundesrepublik Deutschland auf der Seerechtskonferenz, die am 15. März 1976 in New York begonnen hat, eine Rolle, die ihren wirtschaftlichen und Sicherheitsinteressen wenig angemessen ist[1]. Die Konferenz wird in achtwöchigen Beratungen versuchen, die nunmehr acht Jahre andauernden Verhandlungen über eine umfassende Neuordnung des Seevölkerrechts zum Abschluß zu bringen[2]. Im Gegensatz zur deutschen Öffentlichkeit wird das Konferenzgeschehen im Ausland mit wachsendem Interesse verfolgt.

Das mangelnde Verständnis für die große Tragweite der von der Konferenz zu erwartenden Entscheidungen mag damit zusammenhängen, daß der Ausdruck ›Seerechtskonferenz‹ als Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes eine Irreführung ist. Geht es doch weder um das, was der juristische Laie, und nicht nur dieser, unter Seerecht versteht, nämlich das Privatrecht des Seehandels, noch um die normale Zielsetzung einer Kodifikationskonferenz: die vertragliche Niederlegung von allgemein als Recht anerkannten Regeln. Es soll daher im folgenden der Versuch unternommen werden, die Konferenz und ihre möglichen Ergebnisse einmal nicht von den auf ihr verhandelten Sachthemen, wie Küstenmeere, Meerengen, Wirtschaftszone, Festlandsockel, Hohe See, Tiefseeboden, Meeresforschung und Meeresumweltschutz hier zu beschreiben, sondern von den politischen Zielen der Hauptakteure dieser schwer durchschaubaren Mammutveranstal-